

# Das Eintreten für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes als christlicher und humaner Auftrag

*Von Bischof Karl Lehmann*

Die Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Kirche wird durch die Diskussion um die Abtreibung in Atem gehalten.\* Die Meldungen mit neuen Informationen und Stellungnahmen zu den verschiedenen Entwürfen häufen sich. Aber je mehr das Tempo dieser Auseinandersetzung wächst, um so mehr droht auch die Gefahr, daß man das Thema im kleinen Horizont von Parteientwürfen und taktisch bedingten Äußerungen nur noch für Spezialisten zugänglich macht. Dies kann sich wie ein Trick auswirken, um das Denken über die Sache zu verhindern. In der Tat ist es in der bisherigen und gegenwärtigen Debatte um die Abtreibung fast unmöglich gewesen, wirklich an die Wurzeln gehende Überlegungen anzustellen. In gewisser Weise sind manchmal unsere eigenen Stellungnahmen und Reaktionen davon mitbetroffen, denn die Themen und die Art ihrer Behandlung werden weitgehend von den öffentlich gestellten Fragen bestimmt. Dies kann aber auf Dauer schädlich sein, denn die wahren Motive gehen in ihrem Rang und in ihrer Durchschlagskraft in einem fast undurchdringlichen Wald von – im einzelnen durchaus akzeptablen – Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitüberlegungen unter. Die üblichen Stellungnahmen in der Öffentlichkeit sind durch die Begrenzungen in der Zeit, durch den jeweiligen Adressatenkreis usw. kaum geeignet, einer solchen tieferen Besinnung Raum zu geben. Ich habe diese Einschränkung und Begrenzung immer als schädlich und beklagenswert empfunden, übrigens auch in der »Woche für das Leben«. Darum möchte ich die Gelegenheit dieses Eröffnungsreferates zur Herbst-Vollversammlung 1991 der Deutschen Bischofskonferenz nützen, um einige Perspektiven darzulegen, die meines Erachtens bei der ganzen Erörterung nicht fehlen dürfen, die jedoch durch die hohe Emotionalität und die Politisierung, die Schlagworte und die öffentlichen Kampagnen verdeckt werden. Sie sind aber nicht nur für die Urteilsbildung der Christen von Gewicht, sondern stellen auch jene Maßstäbe dar, an denen sich das Gewissen all jener bilden muß, die für die neue Gesetzgebung verantwortlich sind, zumal wenn sie sich auf christ-

---

\* Den hier vorgelegten Beitrag hielt der Autor am 23. September vergangenen Jahres als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz zur Eröffnung der Herbst-Vollversammlung in Fulda.

liche Grundwerte berufen. Im übrigen gibt es auch im nationalen und internationalen Bereich eine Reihe von Veröffentlichungen, deren Ergebnisse man kennen sollte, wenn man sich in dieser Frage zu Wort meldet. Es versteht sich von selbst, daß ich im Rahmen eines solchen Referates dennoch nur einige Perspektiven aufzeigen kann.

## I.

Es ist eine wenig differenzierte und mißbräuchliche Aussage festzustellen, daß die Heilige Schrift keine Aussage mache über die Abtreibung. Gewiß finden sich nur wenige direkte Hinweise. Das bekannteste Beispiel dafür stammt aus dem Bundesbuch, näherhin aus den Rechtsvorschriften zur Ahndung von Körperverletzungen: »Wenn Männer miteinander raufen und dabei eine schwangere Frau treffen, so daß sie eine Fehlgeburt hat, ohne daß ein weiterer Schaden entsteht, dann soll der Täter eine Buße bezahlen, die ihm der Ehemann der Frau auferlegt; er kann die Zahlung nach dem Urteil von Schiedsrichtern leisten. Ist weiterer Schaden entstanden, dann mußt du geben: Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Strieme für Strieme« (Ex 21,22ff.). Die Hauptfrage dreht sich hier um das Leben der Mutter. Das ungeborene Kind wird eher als eine Sache behandelt, deren widerrechtliche Beeinträchtigung Schadensersatz verlangt. Die Bewertung des Ungeborenen als eines selbständigen menschlichen Wesens wird in diesem Zusammenhang nirgends angedeutet. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß alles Leben in steter Verbindung mit Gott steht. Er ist der einzige Herr des Lebens. Darum ist das Leben heilig und verlangt Ehrfurcht. Diese Herrschaft Gottes über alles Leben kennt grundsätzlich keine Grenzen. Gott schenkt auch bei der Geburt das Leben, er unterstützt und fördert es künftig, indem er Segen mitteilt. Da Gott über Leben letztlich verfügt, dürfen Menschen fremdes Leben, auch tierisches, nur bedingt antasten; wildes Töten ist ein schwerer Frevel, dem das unbedingte Gebot entgegengesetzt ist: »Du sollst nicht morden« (Ex 20,13). Besonders nachhaltig gilt das für den Menschen: »Für das Leben des Menschen fordere ich Rechenschaft von jedem seiner Brüder. Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird durch Menschen vergossen. Denn: als Abbild Gottes hat er den Menschen gemacht« (Gen 9,5bf.). Mord ist ein Frevel gegen Gott, weil der Mörder Gottes Bild im Menschen zerstört. Das Tötungsverbot gilt allen Menschen ohne Unterschied von Rasse und Volk.

Auch wenn in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich vom ungeborenen Kind die Rede ist, gilt der Anspruch Gottes, Garant und Hüter allen Lebens zu sein, gewiß auch dem Ungeborenen. Gerade Kinder sind eine besondere Gabe und ein Segen Gottes (vgl. Ps 127,3; 128; 113,9; 144,12f.). Die besondere Zu-

wendung Gottes zum Menschen zeigt sich bereits in der Schöpfungserzählung, wo es (vgl. Gen 2,7) heißt: »Da formte Gott, der Herr, den Menschen aus Erde vom Ackerboden und blies in seine Nase den Lebensatem. So wurde der Mensch zu einem lebendigen Wesen.« Durch die Begabung mit dem Lebensatem wird das Wesen aus Staub der Ackererde eine lebendige Person, die Gott selbst unmittelbar anspricht. So ist der Schöpfer der Menschheit zugleich auch der Schöpfer jedes einzelnen Menschen (vgl. Jes 17,7). In diesem Zusammenhang ist ein Text nicht zu übersehen, der – näher betrachtet – vom ungeborenen Kind spricht. Der Beter legt in Ps 139 dar, wie er sich ganz und gar von Gott durchforscht sieht; auch wenn die Menschen ihn anklagen und ihm kein Vertrauen schenken, ist er dessen gewiß, daß Gott sein Wesen völlig kennt. Um diese Gewißheit zu verdeutlichen, weist er auf seine persönliche Schöpfungsgeschichte hin:

»Denn du hast mein Inneres geschaffen,  
mich gewoben im Schoß meiner Mutter.  
Ich danke Dir, daß Du mich so wunderbar gestaltet hast.  
Ich weiß: Staunenswert sind Deine Werke.  
Als ich geformt wurde im Dunkeln,  
kunstvoll gewirkt in den Tiefen der Erde,  
waren meine Glieder Dir nicht verborgen.  
Deine Augen sahen, wie ich entstand,  
in Deinem Buch war schon alles verzeichnet;  
meine Tage waren schon gebildet,  
als noch keiner von ihnen da war.« (Ps 139,13-16)

Was hier im Verborgenen entsteht, stammt nicht nur aus den schöpferischen Fähigkeiten der beteiligten Menschen. Gott selber kennt von Anfang an das, was hier entsteht, von Grund auf. Schon den Embryo – hier findet sich das nur an dieser Stelle im AT vorkommende Wort *golem*: das »unfertige« Wesen – sahen Gottes Augen. Gott kennt schon die Ur- und Keimgestalt jedes Menschen. Damit wird auf einzigartige Weise offenbar, wie tief jedes Menschenleben in Gott gründet und warum es auch für den Embryo eine letzte Würde des Menschen gibt, die unantastbar ist. Gott kennt jeden Menschen von Uranfang an. Unsere Identität liegt tiefer als unsere bewußte Existenz und unser Hervortreten in die Menschenwelt durch die Geburt. So gründet sie auch noch tiefer als in dem Erwachen des menschlichen Bewußtseins, der Aufnahme der menschlichen Zwiesprache oder gar der Anerkennung und Annahme durch eine menschliche Gemeinschaft. Gott gibt jedem ungeborenen Kind sein Ja, seine Anerkennung und seine Würde, die ihm kein menschliches Machen und Planen, Ablehnen und Töten einfach nehmen kann. In diesem Sinne gilt das Berufungswort nicht nur für die großen Glaubensboten, sondern für

jeden Menschen: »Noch ehe ich dich im Mutterleib formte, habe ich dich aus-  
ersehen ...« (Jer 1,5; vgl. Gen 2,5,7).

Wer heute die Bibel liest und um die menschliche Qualität des Ungeborenen weiß, wird schließlich an die Aussagen Jesu erinnert, die dem Kind gelten. Als Kinder zu ihm gebracht werden, daß er sie segne und seine Jünger dies abwehren wollen, lautet Jesu Antwort: »Laßt die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes« (Mk 10,14). Jesus hat gegenüber seiner Zeit, die die Kinder eher wie die Frauen am Rande der Gesellschaft sieht, die Kinder als einen eigenen menschlichen Stand entdeckt. Warum soll der prophetische Akt, mit dem Jesus die Kinder in seine Arme nimmt (vgl. Mk 10,16), nur den Geborenen reserviert sein, wenn gerade Kinder – ob geboren oder ungeboren – zu den im Sinne des Evangeliums Armen, Schutzbedürftigen und Wehrlosen gehören? Haben wir Jesu Botschaft für die Kinder überhaupt schon entdeckt?

## II.

Bietet die Bibel selbst keine ausdrückliche Texte zur Abtreibung, so läßt das frühe Christentum uns nicht lange warten, bis erste Zeugnisse deutlich sprechen. Dabei bauen diese Aussagen zweifellos vor allem auf den alttestamentlichen und jüdischen Anschauungen zur Heiligkeit des Lebens auf. In der »Lehre der zwölf Apostel«, die zwei Wege vor Augen führt, nämlich den Weg des Lebens und den Weg des Todes, und die aus dem späten 1. oder frühen 2. Jahrhundert stammt, heißt es im zweiten Gebot der Lehre: »Du sollst nicht töten, nicht ehebrechen, nicht Knaben schänden, nicht Unzucht treiben, nicht stehlen, nicht Zauberei treiben, nicht Gift mischen, du sollst ein Kind nicht abtreiben und das Geborene nicht töten, nicht den Besitz deines Nächsten begehren.«<sup>1</sup> Hier liegt wahrscheinlich der älteste christliche Beleg für das Verbot der Abtreibung vor (vgl. auch 5.2.: »Der Weg des Todes aber ist folgender [...] Die die Guten verfolgen [...] sich nicht des Armen annehmen, sich nicht um die Bedrückten mühen, ihren Schöpfer nicht kennen, Kindermörder, Vernichter des Geschöpfes Gottes (nämlich im Mutterleib), die sich vom Bedürftigen abwenden, den Bedrängten niederdrücken, Fürsprecher der Reichen, ungerechte Richter der Armen«). Auch hier weisen die Quellen auf einen jüdischen Wege-Traktat hin. »Aber die Christen haben sicher von Anfang an – der alttestamentlich-jüdischen Sitte folgend – die Abtreibung abgelehnt. Daß ein explizites Verbot im Neuen Testament fehlt, ist ein Zufall. Wie in 5.2 (und wie es in jüdischen und christlichen Texten öfter zu finden ist) hängen das Verbot

<sup>1</sup> *Fontes Christiani* 1, 103, 2.2.

der Abtreibung und das Verbot der Kindesaussetzung zusammen.«<sup>2</sup> Der Barnabasbrief formuliert fast wörtlich auf gleiche Weise: »Du sollst deinen Nächsten mehr als dich selbst lieben! Du sollst nicht abtreiben, noch ein Neugeborenes wieder beseitigen!«<sup>3</sup> Die Apostolische Kirchenordnung (Nr. 6) und die Apostolischen Konstitutionen (VII,3,2) wiederholen diese Überzeugung und fügen hinzu, daß der ausgebildete Embryo von Gott eine Seele erhalten habe und seine Vernichtung als Mord dem Gericht verfallende. So wird es verständlich, wenn der Apologet Athenagoras im Jahr 177 gegenüber dem heidnischen Vorwurf, daß die Christen Kinder schlachten und Mahlzeiten mit Menschenfleisch halten, diese Betrachtung den Heiden entgegenhält: »Wie sollten wir Menschen töten können, da wir doch behaupten, daß jene Frauen, die Abtreibungsmittel gebrauchen, Mörderinnen sind und für die Abtreibung Gott einst Rechenschaft geben müssen? Es wäre doch nicht folgerichtig zu glauben, daß das Wesen im Mutterleib (schon) ein Lebewesen sei und deshalb für Gott ein Gegenstand der Fürsorge und das zum Leben gekommene dann zu töten ...«<sup>4</sup> Auch die apokalyptische Literatur wendet sich gegen die Abtreibung. So heißt es in der Petrus-Apokalypse, daß in einer Schlucht Frauen sitzen, welche ihre Kinder abgetrieben haben und daß ihre Kinder zu Gott weinen und schreien.<sup>5</sup>

Diese Texte sind keineswegs so selbstverständlich, wie sie uns vielleicht heute erscheinen mögen. Die Abtreibung ist nämlich in der Antike weit verbreitet gewesen, besonders in der Kaiserzeit. Sie wurde gerade von den bessergestellten Schichten der Gesellschaft häufig praktiziert. Es ist also nicht zu übersehen, daß die prinzipielle Ablehnung der Abtreibung zur spezifischen Neuheit des christlichen Ethos gehört, wodurch sich auch das Christentum entschieden von der Praxis der Heiden absetzte. Dies wird sehr deutlich zum Beispiel im Brief an Diognet, wo es im 5. Kapitel heißt: »Die Christen nämlich sind weder durch Heimat noch durch Sprache noch durch Sitten von den übrigen Menschen unterschieden [...] und sie bewohnen griechische und nichtgriechische Städte, wie es ein jeder zugeteilt erhalten hat; dabei folgen sie den einheimischen Bräuchen in Kleidung, Nahrung und der übrigen Lebensweise, befolgen aber dabei die außerordentlichen und paradoxen Gesetze ihres eigenen Staatswesens [...] Sie heiraten wie alle und zeugen Kinder, jedoch setzen sie die Neugeborenen nicht aus.«<sup>6</sup> Die Unterschiede zeigen sich in verschiedener Hinsicht. In Rom wurde das ungeborene Kind als »Teil der Eingeweide der

2 K. Niederwimmer, *Die Didache*. Göttingen 1989, S. 119.

3 *Schriften des Urchristentums II*. Darmstadt 1984, S. 189, 19,5.

4 *Supplicatio pro Christianis*, 35, hrsg. v. E.J. Goodspeed. Göttingen <sup>2</sup>1984, S. 356.

5 Zum Text vgl. *Neutestamentliche Apokryphen II*, hrsg. v. W. Schneemelcher. Tübingen <sup>5</sup>1985, S. 571f.

6 *Der Brief an Diognet*. Übertragen und erläutert von B. Lorenz. Einsiedeln 1982, S. 19, 5,1-5,6.

Mutter« betrachtet. Nur der Vater hatte das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden; die Frau, die ohne Wissen des Mannes abtrieb, verstieß gegen die *patria potestas* und gegen den Ehevertrag. Die Christen konnten dieses Verfügungsrecht des Hausvaters nicht anerkennen.

Die unerhörte Neuheit des christlichen Ethos – ich übergehe hier mögliche Ansätze vor allem im Judentum, vereinzelt aber auch in der griechischen Antike (hippokratischer Eid, der Gynäkologe Soranos) – brachte einen ziemlichen Bruch zwischen dem christlichen Glauben und der antiken Umwelt. »Zu Beginn des später sogenannten christlichen Zeitalters bekannten sich Jesus und seine Jünger in allem, was Ehescheidung, Fortpflanzung und Familie betraf, zu Einstellungen, die einen schroffen Bruch mit den im Judentum jahrhundertlang vorherrschenden Praktiken in diesem Bereich einschlossen [...] Auch ihren Konvertiten aus dem Heidentum mutete die erstarkende christliche Bewegung einen radikalen Einstellungs- und Verhaltenswandel zu. Zu den kulturellen Selbstverständlichkeiten der römisch-hellenistischen Welt gehörte es, die Ehe als ein Arrangement hauptsächlich in der sozialen und ökonomischen Dimension, homosexuelle Beziehungen unter Männern als reguläres Element der höheren Bildung und die Prostitution, gleichviel ob männlich oder weiblich, als etwas vollkommen Legales und Normales zu betrachten; Abtreibung, Empfängnisverhütung und Kindesaussetzung waren in dieser Hinsicht einfach nur die praktischsten Methoden, um bestimmte Probleme aus der Welt zu schaffen, und sonst nichts. Derlei Praktiken und Bewußtseinshaltungen trat das Christentum auf das entschiedenste entgegen, und sehr zur Verwunderung ihrer eigenen Verwandten wurden sie auch von all den vielen Heiden, die sich zum christlichen Glauben bekehrten, willig aufgegeben.«<sup>7</sup>

Vielleicht kann man auch von hier aus die Schärfe verstehen, mit der das kirchliche Recht von Anfang an die Abtreibung als Mord kennzeichnete und zur Versöhnung dieser Kapitalsünde schwere Strafen und lange Bußzeiten verordnete.<sup>8</sup>

Diese Bestimmungen, die hier nicht weiter verfolgt werden sollen, verraten indirekt auch etwas von der Schwierigkeit der Durchsetzung dieser Überzeugungen. So schreibt F.J. Dölger am Ende seines ausführlichen Beitrags: »Trotz der ernststen Mahnungen der Prediger hat sich die Fruchtabtreibung auch in die christlich gewordene Zeit forterhalten, aber die Kirche hat als richtige Mutterkirche unablässig den Kampf weitergeführt für das Lebensrecht des Kindes.«<sup>9</sup> Waszink schließt seine Übersicht mit den Worten: »Daß das Übel in christlicher Zeit infolge der energischen Bemühungen der Kirche im ganzen abge-

7 E. Pagels, Adam, Eva und die Schlange. Die Theologie der Sünde. Hamburg 1991, S. 54ff.

8 Vgl. J.H. Waszink, Art. »Abtreibung«, in: RAC I, S. 59; F.J. Dölger, Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes, in: Ders., Antike und Christentum, IV. Münster 1934, S. 54ff.

9 F.J. Dölger, ebd., S. 61.

nommen hätte, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Die wiederholten Konzilsbeschlüsse, die ausführliche Behandlung der Abtreibung in Apokalypsen scheinen kaum dafür zu sprechen.<sup>10</sup>

Diese Einsichten sind auch grundsätzlich für unsere heutige Situation äußerst lehrreich. Die Christen können keineswegs damit rechnen, daß ihre Anschauungen zum Verbot der Abtreibung gleichsam selbstverständlich auf eine Akzeptanz in der jeweiligen Gesellschaft stoßen. Sie müssen also mit Einwänden und Widerstand gerade einflußreicher Kreise rechnen. Darum sind die letzten und tragenden Motive für das Verbot der Abtreibung im Glauben verankert. Dies heißt zwar nicht – wie später noch zu zeigen sein wird –, daß die Ablehnung der Abtreibung partikulares christliches Sondergut ist, zeigt aber einen differenzierten Zusammenhang zwischen Glaubenserfahrung und Ethos auf. Die Christen brauchen darum eine große Geduld und eine hohe Überzeugungskraft in der Verkündigung dieser ethischen Weisungen. Wenn die Gesellschaft und die Kirche stärker auseinandertreten, als es in der relativen Homogenität von Antike und Mittelalter sowie früher Neuzeit realisiert war, dann wird man vor allem zwei Dinge ins Auge fassen müssen: Rein rechtliche Vorschriften, die losgelöst sind vom nährenden Mutterboden des Glaubens, werden für sich allein weniger greifen. Um so mehr müssen aber die Christen selbst eine überzeugende Alternative in ihrem eigenen Leben bieten, also Sauerteig, Stadt auf dem Berg und Licht in der Welt sein. Mit einem gewissen Stolz, der sich aber der tiefen Verpflichtung bewußt bleibt, sagt es *Der Brief an Diognet*: »Ohne Umschweife sei es formuliert: Was im Leib die Seele ist, das sind in der Menschheit die Christen [...] An einen solchen erhabenen Platz hat Gott selbst sie versetzt, den zu verlassen ihnen nicht zusteht.«<sup>11</sup> Schließlich hat auch die frühe Christenheit trotz ihres fast atemberaubenden Umbruchs in den ethischen Einstellungen und ihres ungewöhnlichen Zeugnischarakters zugunsten des Lebensrechtes des ungeborenen Lebens erfahren müssen, daß sie auf Unverständnis und Widerstand stieß und daß sie auch in den eigenen Reihen viel Schwäche und Nachgiebigkeit erfahren mußte. Dabei muß man darauf hinweisen, daß es trotz der gemeinsamen Grundsätze bei den einzelnen Vätern und den einzelnen Regionen verschiedene Nuancierungen gibt, zum Beispiel wann die Abtreibung als Mord einzuschätzen ist.<sup>12</sup>

10 J.H. Waszink, Art. »Abtreibung«, a.a.O., S. 60.

11 *Der Brief an Diognet*, a.a.O., S. 21f.

12 Zu Augustinus vgl. O. Wermelinger, in: *Augustinus-Lexikon* I. Basel/Stuttgart 1986, S. 6ff.

## III.

Diese Grundelemente wurden maßgebend für die Folgezeit und haben bis in das Mittelalter und – in abgeschwächter Form – in die modernen Gesetzgebungen hinein eine große Wirkung erlangt. Darüber muß hier nicht im einzelnen gehandelt werden. Aber es gibt einige Elemente in dieser Rezeptionsschichte, die dennoch eine eigene Erwähnung verdienen.

*Das ungeborene Kind als eigenes Subjekt von Rechten*

Das römische Recht mit der Anschauung, daß das ungeborene Kind ein »den Eingeweiden vergleichbarer Teil des mütterlichen Organismus« (*portio mulieris*) sei, hat im Ringen mit der christlichen Konzeption, daß das Kind ein Eigenleben hat und ein eigenes Menschsein besitzt, noch lange eine außerordentlich große Zähigkeit behauptet. Es ist, wenn man genauer hinsieht, erstaunlich, daß diese Anschauungen bis in modern dünkende Schlagworte hinein ein zähes Nachleben erfahren haben. Es ist zum Beispiel nicht schwer, in der Parole vor allem der 70er Jahre »Mein Bauch gehört mir« eine verspätete Schablone dieser uralten Überzeugungen zu erkennen. So ist es auch verständlich, daß das ungeborene Kind lange Zeit, z.B. auch im frühdeutschen Recht, nicht als zu schützendes Rechtsgut angesehen worden ist, daß vielmehr die Abtreibung als ein Fall der schädlichen Zauberei, als Vereitelung berechtigter Nachwuchshoffnungen usw. bestraft worden ist. Die eigenständige Schutzwürdigkeit des embryonalen Lebens konnte sich also nur mühsam und gegen erhebliche Widerstände durchsetzen.

Gerade hier aber kann man auch in der heutigen Diskussion eine nicht unerhebliche Langzeitwirkung alter Anschauungen erkennen, denn die Rede von der emanzipativ verstandenen, autonomen Selbstbestimmung der Frau klammert vielfach die eigene Würde, das Subjektsein und damit auch den rechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes aus und fällt damit – in welchen Formen auch immer – in für überwunden geglaubte Positionen zurück. Daran ändert sich auch nichts, wenn solche Argumentationen sich mit den Mitteln moderner Logik ausschmücken. So vertritt z.B. N. Hoerster die These, daß das ungeborene Kind ein eigenes Lebensrecht nicht eingeräumt bekommen kann und daß das generelle Tötungsverbot erst mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnt.<sup>15</sup> Deshalb hält Hoerster auch so etwas wie die »Unverfügbarkeit« des Lebens des ungeborenen Kindes für unbegründet. Es ist für ihn gültig auf der Basis eines religiösen Glaubens, der freilich im säkularen Staat keinen normativen Platz haben kann.

<sup>15</sup> N. Hoerster, Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218. Frankfurt/Main 1991, S. 26.

*Zur Bestimmung des Menschseins des ungeborenen Kindes*

Die vielleicht fundamentalste Frage in der langen Geschichte der ethischen Reflexion über die Abtreibung richtet sich auf die Bestimmung des Menschseins. Man hat dieses Problem auch unter dem Oberbegriff der »Beseelung« zusammengefaßt. Innerhalb der gemeinsamen Ablehnung der Abtreibung durch die Väter gibt es nämlich durchgängige Unterschiede in der Beantwortung der Frage, ob Abtreibung in einem frühen Schwangerschaftsstadium schon als Tötung eines Menschen anzusehen sei oder nicht. Dies zeigt sich besonders in der Frage, ob die Beseelung zum Zeitpunkt der Empfängnis oder erst ab einem bestimmten Datum (sehr oft Annahme des 40. Tages) erfolge. Hier waren viele Einflüsse wirksam. Eine große Auswirkung hatte die griechische Übersetzung des hebräischen Textes von Ex 21,22.23, und zwar in folgender Fassung: »Wenn zwei Männer sich streiten und sie treffen dabei eine schwangere Frau, so daß ihre Leibesfrucht *unausgebildet* abgeht, so soll der Täter mit einer Buße bestraft werden, wie sie der Mann der Frau fordert, und er soll sie geben wie nach einem Schiedsspruch. Wenn die Frucht aber bereits *ausgebildet* war, so soll er Leben für Leben geben.« Den ausgebildeten Embryo betrachtete man als Menschen, dessen Entfernung als Tötung anzusehen ist. Der Unterschied zwischen dem unausgebildeten und dem ausgebildeten Embryo entschied also über die Zulässigkeit der Abtreibung. Diese Übersetzung der Septuaginta hat philosophische Theorien, vielleicht im Anschluß an Aristoteles, medizinische Auffassungen, rechtliche Anschauungen und gewiß auch Volksmeinungen im Hintergrund, die wir nicht mehr leicht trennen können. Man kann dies auch und gerade beim Begriff der Seele erkennen, wo Elemente einer Metamorphose bzw. einer Sukzessivbeseelung (Aristoteles), eines Empfangs der Seele mit dem ersten Atemzug nach der Geburt (Stoa) und der Annahme einer Präexistenz der Seele (Plato) in Wettbewerb stehen oder sich auch überlagern. Die Unterscheidung in die Perioden »ungeformt«/»geformt« hat eine sehr große Wirkung erzeugt, die bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts maßgeblich blieb. Eine Abtreibung im frühen Schwangerschaftsstadium konnte in diesem Kontext nicht als Tötung klassifiziert werden. Es gab dafür andere Kennzeichen von Verwerflichkeit, was sich vor allem in der Ansetzung minderer Strafen niederschlug. Auch das weltliche Recht wurde davon bis weit in die Neuzeit hinein bestimmt.

Dennoch muß man sehr differenziert urteilen. Die Theologie und die christliche Position sind nicht schlechthin abhängig von einem philosophischen oder weltbildlichen Konzept. Man kann das Ringen um diese Frage sehr gut bei Augustinus verfolgen, der letztlich den Zeitpunkt der Menschwerdung in der Schwebe läßt. Andere Theologen, wie z.B. Basilius (vgl. Ep. 118), stehen zwar auf dem Boden der mit der LXX überkommenen Lehre von der Beseelung, übernehmen aber nicht die Fristenentscheidung für eine Bewertung. Thomas von Aquin und Albert der Große, Schüler und Lehrer, unterscheiden sich als

Anhänger einer Sukzessiv- bzw. einer Simultanbeseelung. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde endlich ein Konsens der Theologen hinsichtlich der unmittelbaren Beseelung erreicht, wenn es auch freilich noch da und dort Schwankungen gab und gibt.<sup>14</sup> Es gibt viele Argumente sowohl von biologisch-genetischer als auch von philosophisch-theologischer Struktur, die darauf hinweisen, daß der Embryo schon von Anfang an ein Mensch ist.

Es ist nun aufschlußreich, daß bei den verschiedenen Vertretern einer Fristenlösung – also der Freigabe innerhalb einer bestimmten Frist zu Beginn der Schwangerschaft – immer wieder auf die alte Theorie einer »sukzessiven Beseelung« zurückgegriffen wird. M. Gante konnte in seiner Arbeit »§ 218 in der Diskussion. Meinungs- und Willensbildung 1945-1976«<sup>15</sup> nachweisen, daß selbst in der Strafrechtsdiskussion der 70er Jahre z.B. Hans de With (SPD) und Willi Weyer (FDP) zur Begründung der Dreimonatsgrenze der Fristenregelung auf die alte Unterscheidung »unbeseelt«/»beseelt« zurückgriffen. Diese Argumentation mit einer längst für überwunden gehaltenen Theorie findet sich spurenweise auch noch heute. Dies ist ganz erstaunlich, denn man weiß nun wirklich schon lange genug, daß in der befruchteten Eizelle das vollständige genetische Programm eines Individuums enthalten ist. Progressiv erscheinende Lösungsvorschläge, wie hier z.B. die Fristenlösung, arbeiten also mit vollständig überholten biologischen und anthropologischen Voraussetzungen.

Überhaupt darf man sich nicht der Meinung hingeben, als sei die Fristenlösung erst seit den 70er Jahren ein angestrebtes Modell. So hat z.B. der bekannte Jurist Gustav Radbruch in seiner Eigenschaft als Mitglied der Fraktion der SPD im Deutschen Reichstag am 31. Juli 1921 eine Gesetzesinitiative eingebracht, deren Ziel es war, Abtreibung während der ersten drei Monate der Schwangerschaft straflos zu lassen (was G. Radbruch übrigens später revidiert hat).<sup>16</sup> Im übrigen wurde in der Weimarer Zeit, in der unmittelbaren Nachkriegszeit, sogar bei der Beratung des Grundgesetzes und danach immer wieder versucht, eine Fristenlösung durchzusetzen. In diesem Sinne ist schon sehr viel früher durchgespielt worden, was heute – oft gar nicht originell – wiederholt wird. Die Untersuchungen von M. Gante und G. Jerouschek<sup>17</sup> ergänzen sich hier in aufschlußreicher Weise.

Mit Recht macht jedoch M. Gante auf eine wichtige Unterscheidung des Deutschen Reichsgerichts vom 11. März 1927 aufmerksam, daß nämlich in diesem Urteil eine Güter- und Pflichtenabwägung zwischen dem ungeborenen Le-

14 Vgl. dazu neben den Studien von J.T. Noonan v.a. J. Connery, *Abortion: The Development of the Roman Catholic Perspective*. Chicago 1977.

15 M. Gante, § 218 in der Diskussion. *Meinungs- und Willensbildung 1945-1976*. Düsseldorf 1991.

16 Vgl. H. Reis, *Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes als Verfassungsproblem*. Tübingen 1984, S. 9, Anm. 27.

17 G. Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsgebotes*. Stuttgart 1988.

ben und der Gesundheit der Mutter so angesetzt wird, daß das ungeborene Kind von vornherein das geringwertige Rechtsgut ist. Diese höhere Einschätzung des »fertigen Menschen« wird in der Entscheidung überhaupt nicht erläutert. Der Lebensschutz des ungeborenen Kindes wurde jedoch durch diese weitreichende Entscheidung erheblich relativiert.<sup>18</sup> Man sieht, daß auch wenn die ständigen Versuche während der Weimarer Republik zur völligen Aufhebung des § 218 oder zu einer Fristenregelung nicht zum Ziel kamen, dennoch eine folgenreichere Aufweichung des unbedingten Lebensschutzes erfolgte. Dadurch wurde schließlich ein sehr problematisches Zweckmäßigkeitsdenken in die Rechtspolitik und besonders das Strafrecht eingeführt.

Man sieht, daß der Bruch mit den Irrwegen der Vergangenheit keineswegs einschneidend war und daß auch die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus keine allzu großen Auswirkungen auf das Denken nach dem Zweiten Weltkrieg hatten. Das Jahr 1945 wurde für das Abtreibungsthema und damit für den unbedingten Schutz des menschlichen Lebens nicht zu jener geschichtlichen Zäsur, die immer wieder – gerade von progressiver Seite – beschworen oder postuliert wird.

Das Ergebnis dieser Überlegungen besteht in der überraschenden Einsicht, daß längst überholt geglaubte Theorien über das Verhältnis zwischen der Schwangeren und dem ungeborenen Kind sowie über die Beseelung des Ungeborenen zwar nicht unmittelbar politisch sich durchsetzen konnten, aber immer wieder fröhliche Urständ feierten und doch auf verschiedenen Wegen allmählich die früher unbezweifelbare Lehre vom absoluten Schutz des menschlichen Lebens gründlich erschütterten. Es wäre eine große Hilfe, wenn man auf die »Antiquiertheit« sich so progressiv gebärdender Initiativen schon früher aufmerksam gemacht hätte. Wer aber nun diese Erkenntnisse nicht beim Wort nimmt und sich nicht mit ihnen auseinandersetzt, darf von sich aus nicht behaupten, er wäre auf der Höhe des notwendigen Wissens und ausreichender Kenntnis. M. Gante macht auf den erstaunlichen Satz im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 aufmerksam, wo es in § 10 I,1 heißt: »Die Allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis.«

Um am Ende auch nochmals auf die Theologie und das kirchliche Lehramt zu blicken, sei Folgendes nachgetragen: Papst Sixtus V. hatte bereits im Oktober 1588 der Unterscheidung zwischen »beseelter« und »noch nicht beseelter« Leibesfrucht eine Absage erteilt. Sein Nachfolger freilich, Papst Gregor XIV., hat im Mai 1591 leider die alte Lehre noch einmal bekräftigt. Doch hat das Hl. Offizium unter Papst Innozenz XI. im März 1679 (vgl. DS 2134) die Unterscheidung in ihrer Gültigkeit wieder aufgehoben. Es ist dabei gerade für uns Deutsche nicht unwesentlich, daß der dänische Anatom und spätere Bischof Niels

---

<sup>18</sup> Vgl. M. Gante, a.a.O., S. 16f.

Stensen, der vor kurzem von Papst Johannes Paul II. seliggesprochen wurde, durch seine Entdeckungen auf dem Gebiet der Humanembryologie die entscheidenden Weichen gestellt hat und der traditionellen Lehre von der sogenannten Sukzessivbeseelung der Leibesfrucht den Boden entzogen hat. Ethik, Anthropologie und Biologie führten also im Bereich der Kirche zu neuen Erkenntnissen, die noch lange bis zum endgültigen Sichdurchsetzen brauchten und die offensichtlich heute, mindestens in ihren Auswirkungen, noch nicht genügend bekannt sind. Auch hier kann man sich fragen, warum das Lehramt und zumal auch die Theologie mit diesen Erkenntnissen nicht schon längst fruchtbarer argumentiert haben.

#### IV.

Trotz mancher Veränderungen in der Abtreibungspraxis, die durch die Nachkriegs- und Besatzungszeit (z.B. Vergewaltigungen vor allem durch die sowjetischen Soldaten) bedingt waren, kam es vom Ende der 40er bis zu Beginn der 70er Jahre zu keiner großen öffentlichen Diskussion über den § 218 StGB. Die Ausweitung dieser Praxis ist nachher nicht mehr rückgängig gemacht worden, als sich die soziale Lage normalisierte. Trotz der Ausweitung der medizinisch, kriminologisch, psychiatrisch bedingten Indikation wurde die – immer schon geforderte – soziale Indikation entschieden abgelehnt. Das relative Desinteresse der Parteien und der Öffentlichkeit ist überraschend.<sup>19</sup>

Um so wichtiger wird die Frage, warum es dann zu Beginn der 70er Jahre zu einem spektakulären Durchbruch zugunsten der Fristenlösung kam. M. Gante hat diese Entwicklung in seiner schon mehrfach erwähnten Abhandlung sorgfältig nachgezeichnet, so daß ich hier nur mit Hinweis auf seine Untersuchung einige wichtige Stichworte und Stationen hervorzuheben brauche.

– Namhafte liberale Strafrechtslehrer haben im Zusammenhang der Großen Strafrechtsreform im Jahr 1970 einen *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches*<sup>20</sup> vorgelegt. Er enthielt eine Fristenregelung, bei der die Abtreibung innerhalb der ersten drei Monate nach der Empfängnis straffrei bleiben sollte, wenn sie von einem Arzt vorgenommen werde und wenn die schwangere Frau eine Beratungsstelle aufgesucht habe. Die Autoren haben vor allem eine rechts- und kriminalpolitische Zielsetzung vertreten, nämlich durch diese Regelung eine Senkung der Abtreibungszahlen und eine Milderung der Folgeschäden zu erreichen. Damit hing eine fortschreitende Pragmatisierung und konsequent eine wachsende Entmoralisierung des § 218 zusammen. Man wollte durch eine Re-

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 342f.

<sup>20</sup> Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Tübingen 1970.

duzierung der Gesamtzahl der Abtreibungen den Lebensschutz verbessern. Faktisch wurde aber der Grundsatz der Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens dabei ziemlich ausgehöhlt.

– Dieser Entwurf fand zwar ein beträchtliches öffentliches Interesse, brachte aber dennoch keine große öffentliche Diskussion in Gang. Diese kam zunehmend durch die *Förderung der Medien* zu größerer Wirkung. Ein eigentlicher Durchbruch erfolgte jedoch fast schlagartig im Jahr 1971 durch eine *Selbstbeziehungskampagne* »Ich habe abgetrieben«, die von kleinen Frauen-Emanzipationsgruppen im geplanten Zusammenspiel mit einigen Medienvertretern organisiert wurde.<sup>21</sup> Der Funke am Pulverfaß hatte gezündet. Innerhalb kurzer Zeit rückte die Forderung nach einer totalen Streichung des § 218 rasch in das Zentrum der Auseinandersetzung. Der Frauenprotest wurde zwar nicht zu einer »Massenbewegung«, aber begriff sich als historisches Moment, »nämlich ein explosionsartiger Bewußtwerdungsprozeß der Unterdrückung von Frauen und eine prompte Gegenoffensive, mit der die Männergesellschaft mit allen Mitteln versuchen würde, die Sache der Frauen zu stoppen«.<sup>22</sup>

– Durch diese öffentlichkeitswirksame Kampagne hat sich auch die parteipolitische Landschaft verändert. Die *Sozial-Liberale Koalition*, bisher eher zurückhaltend, hat relativ rasch diese Impulse aufgegriffen. Die FDP machte sie sich in den auf dem Freiburger Parteitag 1972 vorgelegten »Thesen zur Rolle der Frau in der Gesellschaft« rasch zu eigen und verlangte die Einführung der Fristenregelung als Ausdruck der vom Liberalismus programmatisch vertretenen Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für die Frau. Die Unterprivilegierung der Frau müsse aufgehoben und die Emanzipation vorangetrieben werden. Bald hatte auch die SPD diesen Gedanken aufgenommen. Die Fristenregelung wurde nicht nur als notwendiges Instrument zur sozialen Gleichstellung der Frau bezeichnet, um »Gebärzwang« und ein »Klassenstrafrecht« zu eliminieren, sondern um überhaupt die gesamte Gesellschaft einer größeren Emanzipation entgegenzuführen. Die Möglichkeit der Tötung eines ungeborenen Kindes – aber hier traten in der Zwischenzeit die viel mildereren Ersatzwörter »Schwangerschaftsabbruch« und »Schwangerschaftsunterbrechung« an die Stelle – wurde ein Vehikel für mehr Entscheidungsfreiheit und Emanzipation. Daran haben sich auch viele Wissenschaftler beteiligt, die sich heute vielleicht dieser naiven Gläubigkeit geradezu schämen. Ziel war der mündige Bürger, der keine autoritativen Anordnungen kenne. Ein wichtiges Dokument auch für die Bischofskonferenz ist der Brief von Prof. Dr. A. Kaufmann vom 15. November 1970 an Kardinal Döpfner.<sup>23</sup> Die Anhänger des Fristenmodells haben die Begriffe »Menschenwürde« und »Entscheidungsfreiheit« rasch für sich besetzt. Es

---

21 Vgl. A. Schwarzer, *So fing es an! Die neue Frauenbewegung*. München 1983.

22 Ebd., S. 30.

23 Vgl. Das Abtreibungsverbot des § 218 StGB, hrsg. v. J. Baumann. Darmstadt <sup>2</sup>1972, S. 149-153.

war außerordentlich schwer und in gewisser Weise vergeblich, Grenzen des Selbstbestimmungsrechtes durch das Lebensrecht eines anderen aufzuzeigen. Letztlich ging dieser Vorrang des fraulichen Selbstbestimmungsrechts auf Kosten des Lebensrechtes des Ungeborenen, dem die Qualität »Mensch« für bestimmte Phasen seiner vorgeburtlichen Entwicklung abgesprochen worden ist. Argumente spielten keine primäre Rolle, entscheidend war das Durchsetzen der Grundüberzeugungen (R. Spaemann nennt dies den »Voluntarismus« der Debatte). Die Fristenregelung hob de facto die grundsätzliche Strafbarkeit der Abtreibung auf. Im Rückblick fällt auf, daß das Lebensrecht des ungeborenen Kindes – bis in die Theologie hinein – von der gesellschaftlichen Akzeptanz und Erwünschtheit eines Menschen abhängig gemacht wurde. Das mütterliche Verfügungsrecht erschien weitgehend als Mittel und Zweck der Frauenemanzipation. Eine schlüssige Begründung für den Vorrang der Würde der Frau vor der Menschenwürde des ungeborenen Kindes und dessen Lebensrecht wurde nie gegeben. Zwar haben sich alle theoretisch zu diesem Lebensrecht des ungeborenen Kindes bekannt, aber oft hatte es keine reale Wirkung. Das »Recht auf Leben« hat damals wie heute niemand bestritten, aber seine wirkliche normative Verbindlichkeit kam nicht zum Zug. M. Gante schließt seine Arbeit mit dem bestürzenden Satz: »Die Geschichte der Meinungs- und Willensbildung zur Abtreibung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Geschichte der 1974 und 1976 schließlich gesetzlich kodifizierten Gründe, sich über dieses Recht, die ›Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft‹ (Art. 1 Abs. 2 GG), hinwegzusetzen.«<sup>24</sup>

Es ist vermutlich nicht so schwer, das ähnliche Szenario der letzten zwei Jahre und der gegenwärtigen Diskussion zu beschreiben. Mit der Einheit Deutschlands haben sich die alten Vorkämpferinnen und Vorkämpfer im Westen mit Vertretern der in der ehemaligen DDR geltenden Fristenregelung zusammengeschlossen, um mit neuer Schubkraft zu probieren, die längst bekannten, immer wieder versuchten, aber unerfüllt gebliebenen Forderungen nun für ganz Deutschland in die Tat umzusetzen. Die »Wende« mit ihrer Chance eines neuen Umbruchs sollte benutzt werden, um endlich mit einer Fristenregelung zugleich die Voraussetzung und die Folge der Emanzipation der Frauen zu erreichen. Erstaunlicherweise spielte dabei kaum eine Rolle, daß der Kontext und der Inhalt der alten DDR-Schwangerschaftsunterbrechungs-Gesetzgebung einem letztlich frauenverachtenden Denken und einer ökonomischen Verzweckung entstammte. Auch andere gravierende Mängel dieser Fristenregelung wurden kaum beachtet. Wiederum kam es zu einem Zusammenspiel bestimmter Medien mit Vertreterinnen progressiver Frauenbewegungen, denen sich eine Reihe von Politikerinnen und Politikern aus dem sozial-liberalen Bereich anschlossen. Zwar gab es keine so öffentlichkeitswirksamen Kampagnen, dafür

24 Vgl. M. Gante, a.a.O., S. 348.

wurde unter den Meinungsmachern im weitesten Sinne alles aufgeboten, was nur möglich war. Schließlich gelang es diesen Kräften sogar, durch medienwirksamen und politischen Druck die Frage der Fortgeltung der alten DDR-Fristenregelung zum Schibboleth des Einigungsvertrages zu machen.<sup>25</sup> Zwar hatte sich für den Moment alles auf die neue Schwangerschaftsunterbrechungsgesetzgebung für ganz Deutschland konzentriert, aber es bestand kein Zweifel, daß die Vorkämpfer dafür auch noch anderes im Sinn hatten: eine weitere Entmoralisierung von Recht und Gesetz, eine neue Verfassung und – wenigstens in mancher Hinsicht – eine neue Republik. Im übrigen gibt es – ähnlich wie bei den Auseinandersetzungen der 70er Jahre – nicht viele neue Argumente. Die Rituale wiederholen sich, möglicherweise bis in den Ablauf der parlamentarischen Beratung hinein. Wiederum muß man den Eindruck gewinnen, den M. Gante mehrfach umschrieben hat, daß die Unionsparteien in dieser Auseinandersetzung spät gestartet sind, sich die Fragestellung darum weitgehend von außen vorgeben ließen und größte Mühe auf dem Weg zu einer einheitlichen Willensbildung hatten. Leider ist auch der hohe Konsens, den alle großen und kleineren christlichen Kirchen mit der gemeinsamen Erklärung *Gott ist ein Freund des Lebens*<sup>26</sup> gewonnen hatten, öffentlich wenig wirksam geworden, nicht zuletzt weil die innerprotestantische Einigung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem »Bund« der Evangelischen Kirchen in der DDR – ähnlich wie in der gesellschaftlich-politischen Diskussion – sich an diesem Punkt besonders schwertat. Wie schwach die Kräfte aber geworden waren, auch im Westen, zeigte das Abstimmungsvotum der Synode der Bayerischen Landeskirche für die Fristenregelung in Rosenheim, das freilich von Landesbischof Hanselmann nicht angenommen wurde.

Um so dankbarer müssen wir auf katholischer Seite sein, daß es immer wieder gelungen ist, von der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken her mit *einer* Stimme nach innen und nach außen zu sprechen. Die im Juni 1991 zum erstenmal durchgeführte »Woche für das Leben« sollte die Grundüberzeugungen sowohl in den christlichen Gemeinden als auch in der Gesellschaft bekannter und zugleich plausibler machen. Trotz einiger Erfolge wird man nicht übersehen dürfen, wie schwierig es bleibt, an der Basis und im Volk eine gewisse umfassende Mobilisierung in Gang zu setzen. Aber auch in Zukunft muß es – nicht zuletzt dank einer hoffentlich bald auf europäischer Ebene von unseren Nachbarkirchen mitgetragenen »Woche für das Leben« – ein entscheidendes Ziel sein, durch Information und Argumentation den Bewußtseinsbildungsprozeß zugunsten des Lebens des ungeborenen Kindes zu fördern, und zwar vor allem nach zwei Stoßrichtungen: das Gespräch in den Medien und mit den Medien sowie eine umfassende Mobilisierung der Basis.

---

25 Vgl. dazu W. Schäuble, *Der Vertrag*. Stuttgart 1991, S. 229-250.

26 *Gott ist ein Freund des Lebens*. Trier/Gütersloh 1989.

Unsere Gemeinden müssen die Fragen um den Lebensschutz viel mehr zu einer »normalen« Sache ihres alltäglichen Lebens machen. Das Eintreten für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ist für den Christen keine nebensächliche oder gar punktuelle Angelegenheit der momentanen Diskussion um eine neue Gesetzgebung und darf auch nicht einzelnen Gruppen überlassen werden, die allzu leicht an den Rand des kirchlichen Lebens geraten oder gelegentlich dort angesiedelt sind. Von der Katholischen Kirche in den USA können wir lernen, daß die Schulung von Multiplikatoren für alle Ebenen ganz besonders wichtig ist. Argumentation und Information allein reichen jedoch nicht aus. Sie müssen durch konkrete Hilfe und Solidarität beglaubigt und bewährt werden, wie sie von vielen Gemeinden, Verbänden und vor allem auch von den Beratungsstellen geleistet werden.

## V.

Es bleiben noch viele Fragen, die in diesem Beitrag nicht mehr ausreichend zur Sprache kommen können. Aber einige Perspektiven gehören so zum hier versuchten Ganzen, daß sie wenigstens kurz erwähnt werden müssen.

### *Christlicher Ursprung und humane Geltung*

Es ist deutlich geworden, wie sehr sich der Lebensschutz für das ungeborene Kind dem theoretischen und praktischen Einsatz des christlichen Glaubens und der Kirche verdankt. Für manche liegt so der Schluß nahe, das Verbot der Abtreibung beruhe – ob verdeckt oder offen – auf einem religiösen Fundament. Unter den Voraussetzungen eines säkularen Staates hätten die damit verbundenen Forderungen keine Berechtigung mehr, so daß sich das Abtreibungsverbot in keiner Weise mehr rechtfertigen lasse.<sup>27</sup> So einfach kann man sich jedoch weder historisch noch systematisch die Lösung der damit verbundenen Fragen machen. Hier kann jedoch nur die Richtung angedeutet werden. Es gibt auch den säkularen Staat der Gegenwart nicht ohne eine Geschichte, die ihm zugehört und die er nicht einfach abstreifen kann. In die Fundamente des modernen Staates sind – nicht zuletzt über die Menschenrechte (mag der Weg auch etwas verschlungen sein) – manche Erkenntnisse eingegangen, die auf religiös-christlichen Einsichten beruhen. Nicht selten wurden diese Anstöße aus dem christlichen Glauben und Ethos heraus in säkularen Feldern und Kontexten wirksam, so daß der verborgene Ursprung kaum mehr wahrgenommen wird. Ich denke z.B. an die Begründung der Menschenwürde, aber auch mancher Grundrechte.

---

27 Vgl. N. Hoerster, a.a.O.

Ob man diese geschichtlichen Prozesse mit dem Stichwort »Säkularisierung« bezeichnen soll, braucht hier nicht diskutiert zu werden. Das Christentum hat auch sonst Einblicke in das Wesen von Welt und Mensch ermöglicht, die zwar aus der Tiefe des Glaubens herkommen, aber – einmal entdeckt – auch relativ unabhängig vom Glaubensvollzug Plausibilität beanspruchen und eine humane Geltung haben können. Man kann dies z.B. für den Begriff der Person und damit auch der personalen Würde des Menschen aufzeigen.

Ähnlich scheint es mir mit dem Abtreibungsverbot zu sein. Auch wenn es sich christlichen Motiven verdankt, hat es in einem wirklich humanen Gesellschaftswesen eine mit den Mitteln der menschlichen Vernunft einsehbare Evidenz. Wer die so gewonnene Humanität verhindern will, dreht das Rad der Geschichte zurück, verleugnet die tiefen Wurzeln, aus denen Europa im ganzen und auch noch der säkulare Staat kommen. Entweder verkennt man den Tiefgang der Geschichte auch für die abstrakte moderne Gesellschaft und den säkularen Staat, oder aber man will sich bewußt und entschieden von den geistigen und spirituellen Kräften lösen, die zu den Triebfedern Europas, seiner Zivilisation und seiner Humanität gehören.

Letztlich geht es um nichts anderes, auch wenn dies vielen nicht bewußt sein mag. Es ist höchste Zeit, sich dieser fundamentalen Zusammenhänge bewußt zu werden.

### *Die neue Situation*

Selbstverständlich wiederholt sich die Geschichte nicht. Auch wir leben in einer neuen und anderen Konstellation. Es ist nicht notwendig, an dieser Stelle die heutige geistesgeschichtliche und gesellschaftlich-politische Grundsituation der modernen Gesellschaft und des Staates unter den Bedingungen eines Pluralismus der Werte und Lebensformen sowie einer hochgradigen Industrialisierung zu analysieren. Die Frage, welche gemeinsamen Maßstäbe für das Zusammenleben der Menschen verbindlich bleiben, wird immer dringlicher. Wenn »Leben« wirklich dabei den obersten Wert, ja die Existenzgrundlage überhaupt darstellt, entscheidet sich sehr viel an diesem Problem. Wenn es dabei zwischen dem Ungeborenen und dem Geborenen keinen qualitativen Unterschied im Menschsein selbst gibt, hat die Frage nach der Abtreibung nicht zufällig eine hohe Bedeutung. Hier bündeln sich viele Lebensanschauungen und Interessen wie in einem dichten Knäuel.

Es ist kein Zweifel, daß bei einer Neuorientierung in der Frage der Abtreibung auch eine schwere Hypothek aus der Geschichte auf der Gesellschaft und auch auf der Kirche lastet. Die »Heiligkeit« des Lebens wurde mit zum Teil auch schauerlichen Strafen eingefordert. Denkt man an die strengen Strafen, die oft selbst wiederum Leben in grausamen Formen vernichtet haben, so bleibt

auch ein gewisses Paradox: Im Eifer für die Opfer scheint man die Humanität gegenüber den Schuldigen fast ganz vergessen zu haben. Man kann diese Geschichte der Bestrafung nicht einfach auslöschen.<sup>28</sup>

Es besteht auch kein Zweifel, daß die Gesellschaft im Blick auf die beteiligten Frauen viel Schuld auf sich geladen hat. Die Frauen blieben oft oder fast immer als die allein Schuldigen zurück, wobei die Mitverantwortung des Mannes und der Umwelt fast völlig verschwand. Die Abschreckung der Gesellschaft im Blick auf Vergehen wie Abtreibung und Kindstötung traf nur die Frauen mit voller Wucht. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß gerade Frauen aus den Unterschichten der Bevölkerung in besonderer Weise harter Strafverfolgung ausgesetzt waren. Die Härte der Gesellschaft war unbarmherzig, so daß Frauen in Konfliktsituationen oft in einer ausweglosen Lage waren. Eine ledige Mutter war für ihr Leben weitgehend ruiniert. Nur selten konnte man mit einem unehelichen Kind eine ehrbare Hausfrau werden.

Es scheint mir sinnlos, die Strenge und Grausamkeit, die einseitig die Frauen getroffen hat, zu leugnen. Es scheint mir aber töricht zu sein, nur die Kirche für diese Entwicklung verantwortlich zu machen. Zweifellos bleibt die Aufarbeitung dieser Vergangenheit ein dringendes Gebot. Die manchmal unverständliche, ja fast pathologische Ablehnung des Strafgedankens verrät vermutlich etwas von der Aggressivität, die die frühere Bestrafung bis heute offen oder verborgen ausgelöst hat. Um so sorgfältiger muß man unterscheiden. Der Strafcharakter markiert zuerst das Unrecht, das durch eine Abtreibung gegenüber dem Anspruch des ungeborenen Kindes auf Leben unwiderruflich geschieht. Soweit ich sehe, gibt es zur Kennzeichnung dieses Unrechts bis heute keinen überzeugenden Gegenvorschlag, der auf den Strafgedanken überhaupt verzichten lassen könnte. Es ist darum auch falsch, den Strafgedanken grundsätzlich und ausschließlich nur in der Perspektive der Kriminalisierung und Pönalisierung der Frau anzusetzen, erklärt sich jedoch bis zu einem gewissen Grad aus der bisherigen Geschichte. In gewisser Weise sind die einseitigen Überzeugungen und manchmal auch Exzesse extremer Frauenbewegungen nichts anderes als die mit fast gleicher Münze heimgezahlte Quittung für eine lange Geschichte, in der hauptsächlich die Frau für solche Konflikte die Zeche bezahlen mußte.

Es ist darum schädlich, nur den Gesichtspunkt der »Strafe« einseitig oder gar exklusiv in den Vordergrund zu stellen. Wenn die Strafe wirklich so etwas wie »ultima ratio« ist, also zusammen mit Information und Gespräch, Beratung und Hilfen eine Skala der möglichen Reaktionen auf einen Konflikt oder gar eine Abtreibung darstellt, dann hat es freilich auch keinen Sinn, »Strafe« gegen »Helfen« auszuspielen, wie es leider in geradezu demagogischer Weise immer

---

28 Vgl. R. van Dülmen, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main 1991.

wieder geschieht. Die Rede von der Strafe wird außerdem unglaubwürdig, wenn der Erzeuger und die möglicherweise zur Abtreibung drängende Mitwelt völlig ungeschoren und straflos bleiben.

Darum kann man es nur begrüßen, wenn die Beratung mit einer Vielzahl von Hilfen kräftig ausgebaut wird, wobei das Beratungsziel, nämlich dem Schutz des Lebens zu dienen, nicht aus dem Auge verloren werden darf.

Die Hilfen der Beratung sind, wie gesagt, erwünscht. Aber die Debatte um diese Hilfen darf den Kern und die Mitte des Eintretens für den Lebensschutz des ungeborenen Kindes nicht verdunkeln. Es hat wenig Sinn, eine unklare und verschwommene Grundaussage zur Abtreibung zu machen und sich wieder durch einen Kranz von Hilfen und Beratungen ein gutes Gewissen zu verschaffen. So entschieden wir Beratung mit einem klaren Ziel begrüßen, so sehr muß das Prinzip des Lebensschutzes selbst überzeugend aufrechterhalten werden.

### *Mut zu neuem Denken*

Letztlich fehlt es in der Abtreibungsdebatte an überzeugender geistiger Orientierung. Das Ausweichen vor den grundlegenden Fragen nach dem Menschsein, nach der Fruchtbarkeit von Mann und Frau im Kind, nach Höhen und Tiefen in der Erfahrung menschlicher Sexualität, nach Glück und Verzicht usw. rächt sich. Aber es geht auch um grundlegende anthropologische Fragen der Zuordnung von Mann und Frau, des Verhältnisses von Autonomie und Freiheit, von Selbstbestimmung und Rücksicht auf andere. Wie wird die »Schranke«, an die das Selbstbestimmungsrecht gerade bei der Begegnung mit einem andern Menschen stößt, erfahren? Welche anthropologischen Grundvorstellungen stecken hinter vielen Forderungen nach gelingender Emanzipation und »Selbstverwirklichung«?

Schließlich müssen wir überlegen, wie wir dem Lebensschutz des ungeborenen Kindes durch eine neue Argumentation und eine andere Sprache gerecht werden können. Ich will es wenigstens an einem Beispiel in der Predigt beim Eröffnungsgottesdienst dieser Herbst-Vollversammlung versuchen. Es muß aber doch möglich sein, wenigstens auf Dauer, Menschen, die in sozialen Bewegungen engagiert sind und sich Bedürftigen und Armen zuwenden, nahezu legen und plausibel zu machen, daß gerade das ungeborene Kind im Mutter Schoß besonders schutzbedürftig ist. Die Wehrlosigkeit und Verletzlichkeit des ungeborenen Kindes ruft nicht weniger nach Erbarmen als die vielen anderen Geschundenen und Gemarterten. Wenn kein qualitativer Unterschied im Menschsein besteht, dann darf es auch in der Sensibilität für das Leid aller Armen keine Unterschiede geben. Dafür muß eine neue Solidarität gefunden werden, die freilich nicht überall und sofort Grenzen der Zumutbarkeit wittert, sondern auch bereit ist, immer wieder über die eigenen Horizonte und Interes-

sen hinauszuwachsen. Der schwierigste Gegner sch eint mir dabei ein Egoismus zu sein, der im Mantel des Humanismus einhergeht, und zu dieser wirklichen Solidarität letztlich nicht bereit ist. Hier müßte ein neues Kapitel der Umkehr, Hingabe und Liebe beginnen, die jedoch nur aus der Kraft des Glaubens leben können, jedenfalls am Ende und auf die Dauer.

Bei der Vorbereitung dieses Beitrags stieß ich auf einen bemerkenswerten Text des Theologen und Kirchenmannes Dietrich Bonhoeffer, der sein Eintreten für Freiheit, Recht und Gerechtigkeit mit seinem Leben bezahlt hat. Gerade wenn es da und dort herausfordernde Worte sind, sollte man sie nicht in den Wind schlagen. »Die Tötung der Frucht im Mutterleib ist Verletzung des dem werdenden Leben von Gott verliehenen Lebensrechtes. Die Erörterung der Frage, ob es sich hier schon um einen Menschen handele oder nicht, verwirrt nur die einfache Tatsache, daß Gott hier jedenfalls einen Menschen schaffen wollte und daß diesem werdenden Menschen vorsätzlich das Leben genommen worden ist. Das ist nichts anderes als Mord. Daß die Motive, die zu einer derartigen Tat führen, sehr verschieden sind, ja daß dort, wo es sich um eine Tat der Verzweiflung in höchster menschlicher oder wirtschaftlicher Verlassenheit und Not handelt, die Schuld oft mehr auf Gemeinschaft als auf den Einzelnen fällt, daß schließlich gerade in diesem Punkt Geld sehr viel Leichtfertigkeit zu vertuschen vermag, während gerade bei dem Armen auch die schwer abgerungene Tat leichter ans Licht kommt, dies alles berührt unzweifelhaft das persönliche und seelsorgerliche Verhalten gegenüber den Betroffenen ganz entscheidend, es vermag aber an dem Tatbestand des Mordes nichts zu ändern.«<sup>29</sup>

Wenn wir die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Lebens in dieser Weise hochschätzen, dann ist auch die Versöhnung leichter mit denen, die gestrauchelt sind. Vielleicht müssen wir uns in Zukunft vielmehr jenen zuwenden, die sich am Leben des ungeborenen Kindes vergriffen haben, es entweder verdrängen oder still darunter leiden. Hier kommt eine neue Not auf die Seelsorger zu, die uns radikal fordert. Karin Strucks neuer Roman *Blaubarts Schatten* ist ein eindrucksvolles Zeugnis für das, was wirklich in den Seelen der Betroffenen vor sich geht. Auf den letzten Seiten dieses Buches heißt es »am Ende einer langen Nacht«: »Die katholische Kirche ist in der ›Abtreibungsfrage‹ die menschlichste, sie weiß, daß die *Wahrheit dem Menschen zumutbar ist*. In der ›Abtreibungsfrage‹ könnte sie die Rolle spielen, die in Albanien die katholische Kirche für alle Verfolgten der Ideologie spielt; sie könnte ein Ort der Zuflucht sein.«<sup>30</sup> Dann brauchen wir nur den Mut, dies voll und ganz zu sein oder zu werden.

29 D. Bonhoeffer, Ethik. München <sup>8</sup>1975, S. 187.

30 K. Struck, *Blaubarts Schatten*. München/Leipzig 1991.